OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552412/8/BZ/GSc

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Dr. A B, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Juli 2022, GZ: BHGMWA-2018-381207/110-AS, betreffend Zurückweisung diverser Anträge vom 8. Juni 2022 und 22. Juni 2022 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Bescheids die Punkte 2) und 3) des Spruchpunkts I. aufgehoben werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2022, GZ: BHGMWA-2018-381207/110-AS, wurden diverse Anträge des Dr. A B, X, (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die in Zusammenhang mit einem wasserrechtlichen Wiederverleihungs- bzw. Bewilligungsverfahren der Stadtgemeinde L für Hochwasserschutzmaßnahmen am L-weg gestellt wurden, als unzulässig zurückgewiesen. Der Spruch des Bescheids lautet wie folgt:

„I. Anträge vom 08.06.2022
Die Anträge von Dr. A B, X, laut Schreiben vom 08.06.2022

1) auf umgehende Erledigung des Antrags auf wasserrechtliche Wiederverleihung der Gemeinde L,
2) auf Entscheidung über die Eingabe vom 17.04.2021
3) der Gemeinde L den Rückbau des „verunglückten Hochwasserschutzprojektes“ L-weg aufzutragen,
4) auf unverzügliche Urgenz bei der OÖ. Landesregierung, den Akt an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückzusenden und
5) auf Zustellung einer Aktenkopie als Mail

werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Antrag vom 22.06.2022
Der Antrag von Dr. A B, X, laut Schreiben vom 22.06.2022

6) ob die BH Gmunden dem Auftrag um Aktenübermittlung an das Landesverwaltungsgericht nachgekommen ist, und wenn nicht, warum

wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 10-14, 32 Abs. 2 lit. c, 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF iVm §§ 8, 17 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 16. August 2022 rechtzeitig Beschwerde und führte darin grob zusammengefasst aus, dass die Anträge zu den Punkten 1) bis 3) des angefochtenen Bescheids noch offen, hingegen die restlichen Anträge der Punkte 4) bis 6) mittlerweile erledigt bzw. überholt seien. Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Aufnahme der Beweisanbote beantragt, den angefochtenen Bescheid in

seinem gesamten Inhalt aufzuheben, die Parteistellung des Bf zu bestätigen, der belangten Behörde die fristgerechte Erledigung des wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahrens der Stadtgemeinde L aufzutragen sowie der belangten Behörde aufzutragen, dass sie der Stadtgemeinde L aufgrund des verspätet eingebrachten Antrags auf Wiederverleihung den Rückbau der verunglückten „Hochwasserschutzanlage“ L-weg vorschreibe.

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte darin ergänzend aus, dass zwischenzeitig über den Antrag der Stadtgemeinde L mit Bescheid vom 9. September 2022 entschieden und das vom Bf anhängig gemachte Säumnisbeschwerdeverfahren mit Bescheid vom 12. September 2022 eingestellt worden sei.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 23. Jänner 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der eine Vertreterin der belangten Behörde und der Bf persönlich teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und abschließend festgehalten, dass neben den Anträgen zu den Punkten 4) bis 6) auch die Säumnisbeschwerde zu Punkt 1) unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids vom Bf als mittlerweile erledigt angesehen wird. Zu den Punkten 2) und 3) betreffend den Rückbau der Hochwasserschutzanlage L-weg behauptet der Bf – trotz zwischenzeitig erlassener wasserrechtlicher Bewilligung vom 9. September 2022 – konsenslose Zustände unter Hinweis auf das im zivilgerichtlichen Verfahren eingeholte Gutachten vom 10. Dezember 2017 zur GZ: 36 CG 26/17A.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die gegenständliche Beschwerde und den vorgelegten Verfahrensakt sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2023.
Im Hinblick auf den eingeschränkten Prüfungsumfang (siehe ausführlich dazu III.2.1.) erübrigten sich die vom Bf angeregte Beischaffung der Akten der bisher geführten zivilgerichtlichen Verfahren zur Thematik der Mangelhaftigkeit der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen am L-weg sowie die Einvernahme der vom Bf namhaft gemachten Personen zur Thematik der Akteneinsicht (insb. am 4. August 2022) mangels Relevanz für die Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nr. x/5 (bebaut) und x/8, je KG L. Das bebaute Grundstück liegt im Bereich der Ableitmulde West (Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadtgemeinde L am L-weg) am Tiefpunkt des diesbezüglichen Abschnitts des L-wegs. Aus der Lage des Grundstücks und der Ausführung der Ableitmulde resultierten mehrere Überflutungen des bebauten Grundstücks des Bf, die den Gegenstand diverser zivilgerichtlicher Verfahren bildeten (u.a. Urteil des Bezirksgerichts Gmunden vom 6. Februar 2012 zu 3 C 973/10i, wonach die Stadtgemeinde L es zu unterlassen hat, Hang- und Oberflächenwässer durch Änderung des Quergefälles bzw. des natürlichen Abflussverlaufs auf die Liegenschaft des Bf zuzuleiten).

II.2.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. August 2003, GZ: Wa10-2043/10-2003/B/LP, wurde der Stadtgemeinde L die wasserrechtliche Bewilligung zur Abänderung und Erweiterung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Dezember 1977, GZ: Wa-1229-1977, bewilligten Verbauung des R-bachs samt Versickerung durch Erweiterung der Einzugsfläche (ca. 6,1 ha) und Vergrößerung des Sickerteichs F (ca. 25 %) sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen befristet bis zum 31. Dezember 2020 erteilt. Dieses Vorhaben wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2013, GZ: Wa10-2050/07-2013/Wa, wasserrechtlich überprüft; dabei wurde das Maß der Wasserbenutzung neu festgesetzt. Auf den Grundstücken des Bf waren keine Anlagen(teile) geplant und wurden auch keine ausgeführt.

II.2.3. Mit Eingabe vom 16. April 2020 beantragte die Stadtgemeinde L die Wiederverleihung der mit vorgenanntem Bescheid vom 7. August 2003 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung unter Vorlage des klausulierten Bewilligungsoperats und des Kollaudierungsoperats. Im Laufe des behördlichen Verfahrens hat die Stadtgemeinde L am 4. November 2020 ein neues Hochwasserschutzprojekt unter Einbindung des bisher wasserrechtlich bewilligten Bestands vorgelegt und in weiterer Folge mehrmals ergänzt. Im Zuge der behördlichen mündlichen Verhandlung am 8. September 2022 beantragte die Stadtgemeinde L zusätzlich die wasserrechtliche Neubewilligung des zuletzt vorgelegten Projekts vom 30. September 2021 mitsamt den Änderungen vom 8. September 2022.

Mit diesem Projekt „Hochwasserschutzmaßnahmen L-weg-R“ sollen die bestehenden Ableitungsanlagen der Stadtgemeinde L im Bereich L-weg verbessert sowie an den Stand der Technik angepasst werden (u.a. Adaptierung der Ableitmulde West) und die geordneten Entwässerungsanlagen auf den Ortsteil R erweitert werden. In der Projektbeschreibung findet sich folgender Passus:
„[…] Dieses sehr kleinräumige Modell war deshalb erforderlich, um die Ableitmulde West so zu adaptieren, dass 100-jährliche Bemessungsniederschlagsereignisse (Regendauer D = 15 min) von dieser Ableitmulde und den darin situierten Straßeneinlaufschächten gefasst werden können, ohne dass es zu einem Überfließen der Oberflächenwässer über

den L-weg auf das Gst.Nr. x/5 (Dr. B), welches sich am Tiefpunkt dieses L-wegabschnittes befindet, kommen kann."

Auf den Grundstücken des Bf sind keine Anlagen(teile) dieses wasserrechtlichen Projekts geplant.

Der Bf war bei der am 8. September 2022 durchgeführten Verhandlung betreffend das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren (als Beteiligter) anwesend.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022, GZ: BHGMWA-2018-381207/134-AS, wurde der Stadtgemeinde L unter Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Hochwasserschutzmaßnahmen L-weg-R" vom 30. September 2021 mit Adaptierungen gemäß Projektänderung vom 8. September 2022 sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen erteilt. Unter Spruchpunkt VI. wurde der Antrag auf Wiederverleihung als unbegründet abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 7. Oktober 2022 zur Kenntnisnahme (als Beteiligter) zugestellt. Er hat (im Glauben an eine mangelnde Parteistellung) kein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid erhoben.

II.2.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. September 2022, GZ: BHGMWA-2018-381207/139-AS, wurde das vom Bf mit Schreiben vom 8. Juni 2022 eingeleitete Säumnisbeschwerdeverfahren betreffend die Entscheidung über den Antrag der Stadtgemeinde L auf Wiederverleihung eingestellt.

Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 7. Oktober 2022 zugestellt und von ihm nicht angefochten.

II.2.5. Mit E-Mail vom 17. April 2021 (bei der belangten Behörde eingelangt am 5. Mai 2021) mit dem Betreff „Säumigkeit Gemeinde L" legte der Bf ein als „Anfrage und Anregung" bezeichnetes Schreiben vor, worin wie folgt ausgeführt wird (relevanter Auszug):

„Betreff: Anregung zu Hochwasserschutzprojekt L-weg, L Wa10 2050/07-
[...]
Die Gemeinde L verschleppt ihre Obliegenheiten bezüglich Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung des „Hochwasserschutzprojektes L-weg" offensichtlich vorsätzlich und ist nicht gewillt die ihr im Jahr 2012 vom Gericht auferlegten Verpflichtungen auch nur ansatzweise zu erfüllen. Daher rege ich an, die wasserrechtliche Bewilligung des „Hochwasserschutzprojektes L-weg" für erloschen zu erklären und der Gemeinde den Rückbau der gesamten Anlage binnen schicklicher Frist aufzutragen.

Kurzer Abriss der unendlichen Geschichte „Hochwasserschutzprojektes L-weg":
[...]"

Diese Anregung wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Antrag auf Wiederverleihung erst am 4. November 2020, sohin gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 verspätet, eingebracht worden sei.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Nähere Feststellungen zum inhaltlichen Vorbringen des Bf betreffend das mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022 wasserrechtlich bewilligte Hochwasserschutzprojekt der Stadtgemeinde L (insb. zur Thematik der Parteistellung in jenem Verfahren) erübrigten sich mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren, in dem sich der Prüfungsumfang auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungen zu beschränken hat (siehe III.2.1.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) idgF lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich
öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) [...]

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) [...]

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Prüfungsumfang:

Eingangs ist festzuhalten, dass der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung (und teilweise schon in der Beschwerde) die den Punkten 1), 4), 5) und 6) in den Spruchpunkten I. und II. des angefochtenen Bescheids zugrunde liegenden Anträge als mittlerweile erledigt bezeichnet hat. Die Beschwerde wurde daher nur zu den abtrennbaren Punkten 2) und 3) im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids betreffend die Zurückweisung der Anträge auf (Entscheidung über den angeregten) Rückbau der Hochwasserschutzanlage L-weg, aufrechterhalten, weshalb sich der gegenständliche Prüfungsumfang auf diese beiden Punkte beschränkt.

Hinzu kommt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. etwa VwGH 17.03.2022, Ra 2020/12/0058, mwN). Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. VwGH 14.09.2021, Ra 2019/07/0045).

Dies bedeutet für den vorliegenden Fall in anderen Worten: Selbst wenn das einzig prüfungsrelevante Begehren des Bf auf (Entscheidung über den) Rückbau der Hochwasserschutzanlage L-weg zulässig wäre, wäre dem erkennenden Gericht eine inhaltliche Prüfung des Antrags verwehrt. Aus diesem Grunde erübrigten sich, wie bereits unter II.3. dargelegt, nähere Feststellungen zum inhaltlichen Vorbringen des Bf.

Zusammengefasst beschränkt sich der Prüfungsumfang des erkennenden Gerichts auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der beiden (vom Bf nicht als erledigt bezeichneten) Anträge vom 8. Juni 2022

- auf Entscheidung über die Eingabe vom 17. April 2021 (Spruchpunkt I. Punkt 2) des angefochtenen Bescheids), und

- darauf, der Gemeinde L den Rückbau des „verunglückten Hochwasserschutzprojektes“ L-weg aufzutragen (Spruchpunkt I. Punkt 3) des angefochtenen Bescheids)

III.2.2. Zu Spruchpunkt I. Punkt 2) – Säumigkeit:

Unter Spruchpunkt I. Punkt 2) des angefochtenen Bescheids wurde der Antrag des Bf auf Entscheidung über die Eingabe vom 17. April 2021 als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Antrag ist nach seinem objektiven Erklärungswert als Säumnisbeschwerde iSd Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG zu werten, zumal damit die Verletzung einer Entscheidungspflicht der Behörde releviert wird. Wie sich aus dieser Bestimmung ergibt, setzt die Erhebung einer Säumnisbeschwerde grundlegend das Vorliegen einer behördlichen Entscheidungspflicht voraus.

Nach § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Werden in einem Verfahren, das nur von Amts wegen eingeleitet werden kann, bloße Anzeigen, Anregungen, Mitteilungen oder sonstige „Anbringen“ ohne Antragscharakter an die Behörde herangetragen, wird eine solche Pflicht nicht begründet; der Einschreiter hat diesfalls nicht das Recht, auf dem Säumnisweg eine behördliche Entscheidungspflicht nach § 73 AVG geltend zu machen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 73 [Stand 01.03.2018, rdb.at] Rz 12).

Im vorliegenden Fall hat der Bf mit seiner Eingabe vom 17. April 2021 angeregt, die wasserrechtliche Bewilligung des „Hochwasserschutzprojektes L-weg“ für erloschen zu erklären und der Gemeinde den Rückbau der gesamten Anlage aufzutragen. Aus der Bezeichnung dieser Eingabe als Anregung sowie aus deren Formulierung ergibt sich grundsätzlich ein fehlender Antragscharakter; der Bf hat ein behördliches Einschreiten bloß angeregt, wie er dies auch in der Beschwerde selbst bestätigt. Dabei ist dem Bf die Unterscheidung zwischen Antrag und Anregung auch offenkundig bekannt, zumal er diese Begrifflichkeiten in seinen Eingaben im bisherigen Verfahren entsprechend verwendet hat.

Ungeachtet dieser Umstände wurde dennoch durch die als Anregung bezeichnete Eingabe vom 17. April 2021 eine Entscheidungspflicht der belangten Behörde begründet. Denn die Anregung auf Rückbau einer – nach Ansicht des Bf konsenslosen – Anlage zielt unzweifelhaft auf die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 WRG 1959 ab. Ein Verfahren nach par. cit. kann aber nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf Verlangen eines Betroffenen eingeleitet werden, weshalb der „Anregung“ vom 17. April 2021 zugunsten des rechtsunkundigen und unvertretenen Bf, wiewohl ihm die Bedeutungen der juristischen Termini geläufig zu sein scheinen, der Charakter eines Antrags auf ein behördliches Einschreiten gemäß § 138 Abs. 1 und Abs. 6 WRG 1959 beizumessen ist.

Mit der Eingabe vom 17. April 2021 wurde daher eine behördliche Entscheidungspflicht nach § 73 AVG begründet, und zwar unabhängig von der Frage der tatsächlichen Sachlegitimation (konkret der Frage, ob der Bf ein Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 ist). Mit dem Antrag vom 8. Juni 2022 hat der Bf die Verletzung dieser Entscheidungspflicht releviert, sohin – grundsätzlich zulässig – eine Säumnisbeschwerde erhoben.

Nach § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde den bisher versäumten Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. Juli 2022 den versäumten Bescheid binnen der Nachholfrist des § 16 Abs. 1 VwGVG, die mit dem Einlangen des Antrags am 9. Juni 2022 zu laufen begann, erlassen; über die Anregung vom 17. April 2021 (und den ausdrücklich als solchen bezeichneten Antrag vom 8. Juni 2022) auf Rückbau der Hochwasserschutzanlage L-weg wurde unter Spruchpunkt I. Punkt 3) des angefochtenen Bescheids abgesprochen.

Zusammengefasst hat der Bf mit Eingabe vom 8. Juni 2022 zulässigerweise die Säumigkeit der belangten Behörde hinsichtlich der Anregung vom 17. April 2021 releviert, weshalb die Zurückweisung des gegenständlichen Antrags unrechtmäßig erfolgte. Im Hinblick auf die fristgerechte Nachholung des Bescheids hätte die belangte Behörde statt der Zurückweisung das mit dem gegenständlichen Antrag eingeleitete Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG einstellen müssen. Diese Änderung kann vom erkennenden Gericht nicht vorgenommen werden, zumal die Prüfungsbefugnis auf die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung beschränkt ist. Es war daher der Punkt 2) des Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids aufzuheben; die belangte Behörde wird in weiterer Folge den Einstellungsbescheid zu erlassen haben.

III.2.3. Zu Spruchpunkt I. Punkt 3) – Rückbau der Anlage:

Unter Spruchpunkt I. Punkt 3) des angefochtenen Bescheids wurde der Antrag des Bf vom 8. Juni 2022 darauf, der Stadtgemeinde L den Rückbau des Hochwasserschutzprojekts L-weg infolge Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung aufzutragen, als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Antrag kann nach seinem objektiven Erklärungswert nur als Antrag auf ein behördliches Einschreiten nach § 138 Abs. 6 und Abs. 1 WRG 1959 gewertet werden, wonach der Bf als Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) durch eine eigenmächtige Neuerung oder unterlassene Arbeit betroffen sein müsste, um antragslegitimiert zu sein.

Als Betroffener iSd § 138 Abs. 6 WRG 1959 kann nur derjenige angesehen werden, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird, sodass ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung nur dann (und nur insoweit) besteht, wenn durch diese Neuerung die in § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte (insb. die im § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte: rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum) tatsächlich beeinträchtigt werden (vgl. VwGH 16.12.2010, 2008/07/0203, mwN). Es liegt auf der Hand, dass eine solche tatsächliche Beeinträchtigung nur anhand des bestehenden Ist-Zustands (und nicht eines künftigen, projektierten und bewilligten Soll-Zustands) beurteilt werden kann.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Behauptung der Betroffenheit einzig auf die Hochwassergefahr für das Grundeigentum, zumal auf den Grundstücken des Bf unstrittig keine Anlagenteile bestehen. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur kann das Verursachen einer Hochwassergefahr für das Grundeigentum durch eine eigenmächtige Neuerung eine Stellung als Betroffener nach sich ziehen (vgl. sinngemäß VwGH 27.09.1994, 92/07/0076). Im Hinblick darauf, dass sich diese Hochwassergefahr offenkundig auch bereits (mehrfach) realisiert hat, ist eine Betroffenheit des Bf nicht auszuschließen.

Abgesehen davon muss es sich bei der für die Hochwassergefahr ursächlichen Maßnahme aber um eine eigenmächtige Neuerung handeln. Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl. etwa VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0114, mwN). Dazu zählt auch die weitere Benützung einer bewilligungspflichtigen Anlage nach Erlöschen des bisherigen Wasserrechts (vgl. VwGH 26.03.2009, 2005/07/0038).

Dazu bleibt auszuführen, dass das erkennende Gericht die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung anzuwenden hat (vgl. etwa VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212), wonach derzeit der Bestand der Hochwasserschutzanlage L-weg sowie die geplanten, künftigen Erweiterungen bzw. Abänderungen durch die wasserrechtliche Bewilligung vom 9. September 2022 konsentiert sind. Von einer eigenmächtigen, sprich konsenslosen Maßnahme kann also keine Rede sein. Anzumerken bleibt, dass die bestehenden Anlagen(teile) auch vor dem 9. September 2022 bewilligt waren und konsensgemäß betrieben wurden; dazu wurde auch im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Mai 2018 zu GZ: LVwG-551164 und LVwG-551166 festgestellt, dass der bestehende Zustand dem wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid vom 27. November 2013 entsprochen hat. Dem Argument des Erlöschens des mit Bescheid vom 7. August 2003 erteilten Wasserbenutzungsrechts infolge Ablauf der Befristung ist zu entgegnen, dass der Antrag der Stadtgemeinde L auf

Wiederverleihung des mit 31. Dezember 2020 befristet erteilten Wasserbenutzungsrechts am 16. April 2020, sohin mehr als 6 Monate vor Ende der Befristung und damit gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 rechtzeitig (mit der Folge der Ablaufshemmung der bisherigen Bewilligungsdauer), gestellt wurde.

Zusammengefasst war der gegenständliche Antrag aufgrund der Stellung des Bf als Betroffener zulässig, weshalb die Zurückweisung des gegenständlichen Antrags unrechtmäßig erfolgte. Im Hinblick auf das offenkundige Nichtvorliegen einer eigenmächtigen Neuerung hätte die belangte Behörde statt der Zurückweisung den gegenständlichen Antrag als unbegründet abweisen müssen. Diese Änderung kann vom erkennenden Gericht nicht vorgenommen werden, zumal die Prüfungsbefugnis auf die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung beschränkt ist. Es war daher der Punkt 3) des Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids aufzuheben; die belangte Behörde wird in weiterer Folge den Abweisungsbescheid zu erlassen haben.

III.2.4. Antrag in der Beschwerde auf Bestätigung der Parteistellung:

Im gegenständlichen Beschwerdeschriftsatz beantragt der Bf die Bestätigung seiner Parteistellung. Angesichts der inhaltlichen Ausführungen in der Beschwerde scheint sich dieses Begehren auf die gewünschte Parteistellung im nicht verfahrensgegenständlichen, mit Bescheid vom 9. September 2022 abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren der Stadtgemeinde L zu beziehen. Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen zum Prüfungsumfang bleibt dazu auszuführen, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Im vorliegenden Fall wurde weder in einem der sechs im angefochtenen Bescheid erledigten Anträge des Bf die Feststellung der Parteistellung im Wiederverleihungs- bzw. Neubewilligungsverfahren beantragt noch darüber im Spruch des angefochtenen Bescheids abgesprochen. Die erstmals in der Beschwerde des Bf begehrte Feststellung der Parteistellung im verfahrensgegenständlich irrelevanten Bewilligungsverfahren der Stadtgemeinde L liegt daher außerhalb der Prüfungsbefugnis des erkennenden Gerichts.

Angesichts der Ausführungen des Bf gilt es klarzustellen, dass die gegenständlich beurteilte Parteistellung für den Antrag vom 8. Juni 2022 auf Rückbau der Anlage (nach § 138 WRG 1959) mit der begehrten Parteistellung im wasserrechtlichen Wiederverleihungs- bzw. Neubewilligungsverfahren nicht gleichzusetzen ist. Erstere resultiert aus einer (tatsächlichen) Beeinträchtigung durch einen konsenslosen Ist-Zustand, wohingegen sich die Parteistellung in einem Projektgenehmigungsverfahren auf die Möglichkeit einer Verletzung durch das beantragte Projekt stützt.

Ungeachtet des gegenständlichen Prüfungsumfangs soll der Vollständigkeit halber – ohne einer diesbezüglichen Entscheidung vorzugreifen – Folgendes angemerkt werden: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Parteistellung entscheidend, dass durch die projektgemäße Ausübung des mit der Bewilligung verbundenen Wasserbenutzungsrechts eine Beeinträchtigung bestehender Rechte (iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959) möglich ist (vgl. VwGH 24.05.2012, 2011/07/0239). Ob eine Berührung von Rechten durch das beantragte Vorhaben möglich ist, ist (auch) eine Sachfrage, für deren Klärung dieselben Grundsätze gelten wie für die Klärung sonstiger Sachfragen, d.h. dass auch Sachverständige beigezogen werden können und erforderlichenfalls beigezogen werden müssen (vgl. VwGH 06.07.2021, Ra 2021/07/0030).

Dieser Rechtsprechung folgend wurden im besagten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren von der belangten Behörde zur Frage, ob durch die Realisierung des Projekts eine Verletzung der vom WRG 1959 geschützten Rechte des Bf möglich ist, vier gutachterliche Stellungnahmen dreier Amtssachverständiger (in Folge kurz: ASV) aus den Fachgebieten der Hydrologie (vom 2. Dezember 2021), der Wasserbautechnik – Abwasser (vom 28. Jänner 2022) und der Wasserbautechnik (vom 30. Juni 2022, ergänzt in der Verhandlung am 8. September 2022) eingeholt. Diese Gutachten legen prima vista nahe, dass durch das Hochwasserschutzprojekt L-weg der Stadtgemeinde L die bisherige Hochwasserschutzsituation insb. beim bebauten Grundstück des Bf verbessert wird und eine Beeinträchtigung der bestehenden Rechte des Bf bei projektgemäßer Ausführung wohl auszuschließen ist. Eine abschließende Klärung der nach Ansicht des Bf gegebenen Parteistellung in jenem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hat gegenständlich jedoch mangels Zuständigkeit (eingeschränkte Prüfungsbefugnis) zu unterbleiben und ist allenfalls anderen Verfahren vorbehalten.

Soweit der Bf Abweichungen vom bewilligten Projekt befürchtet, ist anzumerken, dass in einem Projektgenehmigungsverfahren nur die Auswirkungen des eingereichten Projekts beurteilt werden können. Allfällige konsenslose Abweichungen vom bewilligten Projekt bei dessen Realisierung sind mit anderen rechtlichen Mitteln, bspw. mit einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 WRG 1959 (von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen), zu behandeln.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner